Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11150 – VERSALIS / NOVAMONT)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2023/C 315/07)

1. Am 25. August 2023 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Versalis S.p.A. („Versalis", Italien), kontrolliert von ENI S.p.A. („ENI", Italien),

— Novamont S.p.A. („Novamont", Italien), indirekt gemeinsam kontrolliert von Neuberger Berman Group, LLC (USA) und Investitori Associati II S.A. in Liquidation (Luxemburg),

— Matrica S.p.A. („Matrica", Italien), ein am 13. Juni 2011 gegründetes Gemeinschaftsunternehmen, das zu gleichen Teilen im Eigentum von Versalis und Novamont steht.

Versalis wird die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von Novamont und die alleinige Kontrolle über Matrica im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Versalis ist in den Bereichen Grundchemikalien und chemischen Zwischenprodukte, Kunststoffe, Gummi und Chemikalien aus erneuerbaren Quellen tätig und verfügt über Produktionsstätten im EWR, im Vereinigten Königreich und in Südkorea sowie über ein internationales Handelsnetz.

— Novamont ist in der Herstellung von Biokunststoffen und der Entwicklung von Bioerzeugnissen und Biochemikalien aus erneuerbaren Quellen tätig und verfügt über Produktionsstätten im EWR und in den USA sowie über ein internationales Handelsnetz.

— Matrica stellt Produkte her, die vollständig aus erneuerbaren Ressourcen auf der Grundlage neuer Techniken mit geringen Umweltauswirkungen gewonnen werden, die darauf abzielen, die molekulare Komplexität des pflanzlichen Rohstoffs zur Herstellung von Chemikalien mit hohem Mehrwert zu nutzen. Matrica verwendet ein Verfahren zur Umwandlung pflanzlicher Öle in Mono- und Dicarbonsäuren und Ester, wodurch hochreine Produkte gewonnen werden können.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11150 - VERSALIS / NOVAMONT

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").
([2]) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË